

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 21. Juli 1981

17. Stück

22. Verordnung: Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“; Abänderung.

22.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juni 1981, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“ geändert wird

Gemäß §§ 11 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 sowie 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 103/1979, und §§ 8 Abs. 4 und 99 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“, LGBl. für Wien Nr. 18/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt, sofern sie im Rahmen eines gewerblichen Bootsverleihes benützt werden und den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen;“

2. Dem § 3 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Auf der im § 1 Abs. 1 angeführten Strecke der ‚Neuen Donau‘ ist im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres die Benützung von Mehrumpf-Segelfahrzeugen (Katamarane, Trimarane) sowie von Segelfahrzeugen (§ 2 Z 6 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) mit einer Länge von mehr als 7 m über allem verboten.

(5) Vom Verbot gemäß Abs. 4 sind ausgenommen:

- a) Mehrumpf-Segelfahrzeuge mit einer Länge bis zu 7 m über allem, wenn ihr Bootskörper aus Gummi oder ähnlichem, besonders nachgiebigem Material hergestellt ist;
- b) Mehrumpf-Segelfahrzeuge und Segelfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7 m über allem, sofern sie im Rahmen von Bootsausstellungen oder gemäß § 62 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung bewilligten Veranstaltungen verwendet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hatzl

Amtsführender Stadtrat